

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung

A. Zielsetzung

Der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel, der auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen abgewickelt wird, soll vereinfacht und beschleunigt werden.

B. Lösung

Der Vertrag vom 20. Juli 1977 trifft die erforderlichen Regelungen; er ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Alternativvorschläge liegen nicht vor.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 451 00 — Re 129/79

Bonn, den 29. August 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages und die Denkschrift zum Vertrag sind gleichfalls beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 476. Sitzung am 6. Juli 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959
über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Jerusalem am 20. Juli 1977 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Für die nach Artikel IX Abs. 1 Satz 2 des Vertrags erforderlichen Haftentscheidungen ist zuständig der Richter, der die Rechtshilfehandlung vornehmen soll, oder der Amtsrichter, in dessen Bezirk die Behörde, die die Rechtshilfehandlung vornehmen soll, ihren Sitz hat.

Artikel 3

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels IX Abs. 1 des Vertrags eingeschränkt.

Artikel 4

(1) Rechtshilfeersuchen israelischer Behörden, denen eine Zuwiderhandlung zugrunde liegt, die nach deutschem Recht eine Ordnungswidrigkeit wäre (Artikel II Buchstabe a des Vertrags), werden so behandelt, als ob ihnen nach deutschem Recht eine mit Strafe bedrohte Handlung zugrunde läge. Die Bewilligungsbehörde kann der Verwaltungsbehörde, die für die Verfolgung der Zuwiderhandlung zuständig wäre, die Vornahme der Rechtshilfehandlung übertragen.

(2) Rechtshilfeersuchen deutscher Verwaltungsbehörden, denen eine Ordnungswidrigkeit zugrunde liegt (Artikel II Buchstabe a des Vertrags), werden so behandelt, als ob ihnen nach deutschem Recht eine mit Strafe bedrohte Handlung zugrunde läge. Die Verwaltungsbehörden legen die Ersuchen der Strafverfolgungsbehörde vor, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

Artikel 5

Die Polizeibehörden sind zur Stellung von Ersuchen im Sinne des Artikels XI Abs. 5 des Vertrags nur insoweit befugt, als sie nach innerstaatlichem Recht in eigener Zuständigkeit Anordnungen treffen können.

Artikel 6

(1) Ordnungswidrig handelt, wer in Israel vorsätzlich oder fahrlässig eine Zuwiderhandlung im Straßenverkehr begeht, die dort mit Strafe, Geldbuße oder einer sonstigen Sanktion bedroht ist und die unter Berücksichtigung der am Begehungsort geltenden Verkehrsregeln nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeit zu beurteilen wäre, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen worden wäre. Die Verfolgung ist jedoch nur zulässig, wenn

1. der Betroffene
 - a) zur Zeit der Begehung der Zuwiderhandlung Deutscher war oder es danach geworden ist oder
 - b) im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und
2. die zuständige Behörde des Begehungsortes um die Verfolgung ersucht hat.
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 8

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 bis 6 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 bis 6 treten zusammen mit dem Vertrag in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XX Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Artikel IX Abs. 1 Satz 2 des Vertrags verpflichtet den um Rechtshilfe ersuchten Staat, der die Anwesenheit einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates in Haft befindlichen Person bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens gestattet, diese für die Dauer ihres Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet in Haft zu halten oder auf andere Weise die Zurückführung dieser Person in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates sicherzustellen. Die Bestimmung enthält also einen selbständigen Haftgrund. Deshalb bedarf es für die Dauer der Freiheitsentziehung im Bundesgebiet des Haftbefehls eines deutschen Richters (Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes).

Zweckmäßigerweise werden die Entscheidungen über die Haft von dem Richter erlassen, der die Rechtshilfebehandlung vornehmen soll. Er kennt den Sachverhalt und ist am besten in der Lage, für eine beschleunigte Erledigung des Rechtshilfeersuchens und die unverzügliche Rückführung des Häftlings zu sorgen. Falls die Rechtshilfe nicht in einer richterlichen Handlung besteht, ist vorgesehen, daß der Amtsrichter über die Haft entscheidet, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, die die Rechtshilfebehandlung vornehmen soll.

Zu Artikel 3

Da Artikel IX Abs. 1 des Vertrags einen selbständigen Haftgrund enthält, ist nach Artikel 19 Abs. 1 des Grundgesetzes das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels zu nennen.

Zu Artikel 4

Nach Artikel II Buchstabe a des Vertrags wird Rechtshilfe auch in Verfahren wegen Handlungen geleistet, die nach dem Recht eines oder beider Staaten nur mit Geldbuße bedroht sind, soweit mindestens in einem der beiden Staaten ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann. Zur Stellung von Rechtshilfeersuchen in solchen Verfahren sind Verwaltungsbehörden berechtigt. Der insoweit zwischen den beiden Vertragsstaaten erforderliche Schriftverkehr erfolgt jedoch nach Artikel XI Abs. 2 des Vertrags in der Regel zwischen den Justizministerien der Länder der Bundesrepublik Deutschland (Landesjustizverwaltungen) und dem Director of Courts, Administration of Courts, Jerusalem. Diese Regelung entspricht dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386; 1976 II S. 1799), das nur die justizielle Rechtshilfe regelt. Da hiernach die Justizbehörden

in den Rechtshilfeverkehr eingeschaltet werden müssen, bestimmt Artikel 4 Abs. 1 des Vertragsgesetzes, daß israelische Rechtshilfeersuchen wegen einer Zuwiderhandlung, die nach deutschem Recht eine Ordnungswidrigkeit sein würde, so behandelt werden, als ob ihnen eine mit Strafe bedrohte Handlung zugrunde läge. Damit die Justizbehörden mit der Erledigung solcher Ersuchen nicht übermäßig belastet werden, sieht Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 des Vertragsgesetzes vor, daß die Bewilligungsbehörde die Vornahme der erbetenen Rechtshilfebehandlung der Verwaltungsbehörde übertragen kann, die für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zuständig wäre. Damit ist zugleich klargestellt, daß die Strafverfolgungsbehörde für die Erledigung des Rechtshilfeersuchens verantwortlich bleibt, die Rechtshilfe bewilligt und der ersuchenden Behörde die Erledigungsstücke übermittelt.

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Vertragsgesetzes werden auch Rechtshilfeersuchen deutscher Verwaltungsbehörden, denen eine Ordnungswidrigkeit zugrunde liegt, so behandelt, als ob ihnen nach deutschem Recht eine mit Strafe bedrohte Handlung zugrunde läge. Diese Ersuchen sind der Strafverfolgungsbehörde vorzulegen, in deren Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.

Zu Artikel 5

Artikel XI Abs. 5 des Vertrags betrifft den polizeilichen Rechtshilfeverkehr. Dieser wird unmittelbar zwischen dem Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland und dem Leiter der Kriminalpolizei, Israel Police, National Headquarters, Jerusalem, geführt. Um klarzustellen, daß es sich hierbei nur um eine Geschäftswegregelung handelt, bestimmt Artikel 5 den Umfang der Befugnisse der Polizei zur Stellung von Ersuchen im Sinne des Artikels XI Abs. 5 des Vertrags (vgl. insbesondere § 163 der Strafprozeßordnung und Nr. 163 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 15. Januar 1959 — BAnz Nr. 9 vom 15. Januar 1959). Die Bestimmung läßt die Vereinbarung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen vom 20. Februar 1952 (BAnz Nr. 78 vom 23. April 1952) unberührt.

Zu Artikel 6

Nach § 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, berichtigt S. 520) können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug begangen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine solche andere Bestimmung enthält Artikel XVI des Vertrags, der die Übernahme der Verfolgung einer in Israel begangenen Verkehrszuwiderhandlung vorsieht, die nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeit zu würdigen

ist (Artikel II Buchstabe a des Vertrags). Es ist jedoch zweifelhaft, ob damit bereits die Voraussetzungen dafür geschaffen sind, daß in Israel begangene Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften auch in der Bundesrepublik Deutschland mit der Verhängung einer Geldbuße geahndet werden können. § 24 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1801), droht nämlich nur demjenigen eine Geldbuße an, der „vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund des § 6 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist“. Diese Lücke schließt Artikel 6 des Vertragsgesetzes, der feststellt, daß auch derjenige ordnungswidrig handelt, der in Israel vorsätzlich oder fahrlässig eine dort mit Strafe, Geldbuße oder einer sonstigen Sanktion bedrohte Zuwiderhandlung im Straßenverkehr begeht, die unter Berücksichtigung der in Israel geltenden Verkehrsregeln nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeit zu beurteilen wäre, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland begangen worden wäre. Die Verfolgung setzt jedoch voraus, daß

der Betroffene zu dem in Artikel XIV Abs. 1 des Vertrags genannten Personenkreis gehört und die zuständige israelische Behörde um die Verfolgung ersucht hat.

Zu Artikel 7

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 8

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Da die Artikel 2 bis 6 das Inkrafttreten des Vertrags voraussetzen, wird festgestellt, daß sie zusammen mit dem Vertrag in Kraft treten.

Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XX Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Staat Israel
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959
über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung

Die Bundesrepublik Deutschland
 und
 der Staat Israel,

in dem Wunsch, die Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den beiden Staaten zu erleichtern und die in diesem Übereinkommen vorgesehene Regelung der Rechtshilfe in Strafsachen zu ergänzen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

In diesem Vertrag wird das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen als Übereinkommen bezeichnet.

Artikel II

(Zu Artikel 1 des Übereinkommens)

Die Verpflichtung zur Rechtshilfe nach Artikel 1 des Übereinkommens besteht auch, soweit dies mit dem Recht des ersuchten Staates vereinbar ist

- a) in Verfahren wegen Handlungen, die nach dem Recht eines oder beider Staaten nur mit Geldbuße bedroht sind, soweit mindestens in einem der beiden Staaten ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann;
- b) in Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung wegen zu Unrecht erlittener Strafverfolgungsmaßnahmen;
- c) in Gnadensachen;
- d) bei Ersuchen um Zustellung von Aufforderungen zum Strafantritt oder zur Zahlung von Geldstrafen oder von Geldbußen sowie von Entscheidungen über Verfahrenskosten, wenn die Frist für den Beginn der Vollstreckung mindestens 60 Tage nach der Zustellung beträgt;
- e) bei Zivilansprüchen, die mit einer Strafklage verbunden sind, solange das für Strafsachen zuständige Gericht noch nicht endgültig über den Strafanspruch entschieden hat.

Artikel III

(Zu Artikel 2 des Übereinkommens)

In den Fällen des Artikels 2 Buchstabe b des Übereinkommens soll die Rechtshilfe nach Möglichkeit unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden, wenn dadurch die Beeinträchtigung der Interessen des ersuchten Staates vermieden werden kann.

Artikel IV

(Zu Artikel 3 des Übereinkommens)

(1) Die in Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens aufgeführten Gegenstände können nur herausgegeben werden, wenn ein Beschlagnahmebeschluß der zuständigen Justizbehörde des ersuchenden Staates vorliegt. Jedoch

werden Gegenstände nicht herausgegeben, die nach dem Recht des ersuchten Staates der Beschlagnahme nicht unterliegen.

(2) Rechte dritter Personen und, unbeschadet des Absatzes 3, des ersuchten Staates an den nach Artikel 3 des Übereinkommens oder nach diesem Vertrag herauszugebenden Gegenständen bleiben unberührt.

(3) Sind Gegenstände, die aus einer strafbaren Handlung herrühren, oder das durch ihre Verwertung erlangte Entgelt unter Verletzung von Zoll- oder Steuervorschriften in das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien gelangt, so wird der um Herausgabe ersuchte Staat bei der Herausgabe der Gegenstände an den ersuchenden Staat ein Zollpfandrecht oder eine sonstige dingliche Haftung nach den Vorschriften seines Zoll- oder Steuerrechts nicht geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der durch die strafbare Handlung geschädigte Eigentümer der Gegenstände die Abgabe selbst schuldet.

Artikel V

(Zu Artikel 4 des Übereinkommens)

(1) Die Anwesenheit von beteiligten Behörden und Personen bei der Vornahme von Rechtshilfehandlungen im ersuchten Staat kann gestattet werden, auch wenn dessen Recht die Anwesenheit dieser Behörden und Personen bei Untersuchungshandlungen nicht vorsieht, dies aber nach den innerstaatlichen Vorschriften des ersuchenden Staates zulässig ist.

(2) Die bei der Vornahme von Rechtshilfehandlungen anwesenden beteiligten Behörden und Personen können Fragen anregen oder Maßnahmen erbitten, die sich auf die Rechtshilfehandlungen beziehen.

(3) Die Justizbehörden des ersuchten Staates können beteiligten Personen aufgeben, sich durch einen im ersuchten Staat zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, wenn sie Fragen anregen oder Maßnahmen erbitten wollen.

Artikel VI

(Zu Artikel 5 des Übereinkommens)

Die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens um Übermittlung von Beweisstücken, um Durchsuchung oder um Beschlagnahme von Gegenständen ist nicht davon abhängig, daß die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung im ersuchten Staat auslieferungsfähig ist.

Artikel VII

(Zu Artikel 7 des Übereinkommens)

Abgesehen von besonders dringenden Fällen müssen Ersuchen um Zustellung von Ladungen mindestens 40 Tage vor dem für das Erscheinen der geladenen Person festgesetzten Zeitpunkt der Justizbehörde des ersuchten Staates zugegangen sein, die die Zustellung der Ladung zu bewirken hat.

Artikel VIII

(Zu Artikel 10 des Übereinkommens)

Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens findet auf alle Fälle der Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen Anwendung, auch wenn die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 1 des Übereinkommens nicht vorliegen.

Artikel IX

(Zu Artikel 11 des Übereinkommens)

(1) Der ersuchte Staat kann der Anwesenheit einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates in Haft befindlichen Person bei der Vornahme der Rechtshilfebehandlung zustimmen, erteilt der ersuchte Staat die Zustimmung, so haben seine zuständigen Behörden die Person für die Dauer ihres Aufenthaltes im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates in Haft zu halten oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates zurückgeführt werden kann. Die Person ist ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit nach Vornahme der Rechtshilfebehandlung dem ersuchenden Staat unverzüglich wieder zuzuführen, sofern dieser nicht die Freilassung verlangt.

(2) Artikel 12 des Übereinkommens findet auf die Fälle des Absatzes 1 entsprechende Anwendung.

Artikel X

(Zu Artikel 14 des Übereinkommens)

(1) Außer den in Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehenen Angaben sind

- a) in Ersuchen um Vernehmungen die Fragen, die an die zu vernehmenden Personen gerichtet werden sollen, in numerierter Reihenfolge möglichst genau zu formulieren,
- b) in Ersuchen um Zustellung von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen die Art des zuzustellenden Schriftstücks sowie die Stellung des Empfängers im Verfahren zu bezeichnen.

(2) Telefonische und telegrafische Ersuchen bedürfen schriftlicher Bestätigung.

(3) Werden in dringenden Fällen auf Veranlassung von Justizbehörden Rechtshilfeersuchen von dem Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland (Interpol Wiesbaden) oder von dem Leiter der Kriminalpolizei, Israel Police, National Headquarters, Jerusalem, gestellt, so ist außer den in Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens und den im vorstehenden Absatz 1 vorgesehenen Angaben der Auftrag der Justizbehörde einschließlich des Aktenzeichens anzugeben.

Artikel XI

(Zu Artikel 15 des Übereinkommens)

(1) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, können die Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland und der Director of Courts, Administration of Courts, Jerusalem, unmittelbar miteinander verkehren. In dringenden Fällen können Doppel der Ersuchen gleichzeitig von einer Justizbehörde des ersuchenden Staates an die zuständige Justizbehörde des ersuchten Staates zur Vorbereitung der Rechtshilfebehandlung übermittelt werden.

(2) Ersuchen von Verwaltungsbehörden, die Zuwiderhandlungen im Sinne des Artikels II Buchstabe a verfolgen, werden auf dem in Absatz 1 vorgesehenen Weg übermittelt.

(3) Ersuchen um Übermittlung von Auskünften oder Auszügen aus dem Strafregister zu strafrechtlichen Zwecken, einschließlich der Löschung von Eintragungen im

Strafregister, können unmittelbar an die zuständigen Strafregisterbehörden der Vertragsparteien gerichtet werden.

(4) In den Fällen des Artikels 13 Absatz 2 des Übereinkommens findet der Schriftverkehr zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Justizminister des Staates Israel statt.

(5) Im Rahmen der jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften kann der Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten, mit denen die Polizei befaßt ist, und in denen nur Auskünfte, Personenfeststellungen, Vernehmungen durch die Polizei oder Fahndungsmaßnahmen benötigt werden, unmittelbar zwischen dem Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland (Interpol Wiesbaden) und dem Leiter der Kriminalpolizei, Israel Police, National Headquarters, Jerusalem, durchgeführt werden.

Artikel XII

(Zu den Artikeln 16 und 17 des Übereinkommens)

(1) Die Ersuchen und alle beigelegten und nachfolgenden Schriftstücke werden in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt. Ihnen sind Übersetzungen in die englische Sprache oder in eine der amtlichen Sprachen des ersuchten Staates beizufügen. Den in Erledigung eines Rechtshilfeersuchens erstellten Schriftstücken braucht eine Übersetzung in die englische Sprache oder in eine der amtlichen Sprachen des ersuchenden Staates nur beigelegt zu werden, wenn dieser die Kosten der Übersetzung trägt.

(2) Schriftstücke und Urkunden, die aufgrund des Übereinkommens und dieses Vertrages übermittelt werden, bedürfen keiner Art von Beglaubigung oder Legalisation.

Artikel XIII

(Zu Artikel 20 des Übereinkommens)

Die durch die Herausgabe eines Gegenstandes nach Artikel IV Absatz 1 entstandenen Kosten sind vom ersuchenden Staat zu erstatten.

Artikel XIV

(Zu Artikel 21 des Übereinkommens)

(1) Ersucht ein Staat den anderen um Strafverfolgung eines Angehörigen dieses Staates oder einer Person, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wegen einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangenen strafbaren Handlung und ist ein Strafantrag nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich, so kann er innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist nachgeholt werden. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Ersuchens bei der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde des ersuchten Staates.

(2) Dem Ersuchen werden beigelegt

- a) die Verfahrensunterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, eine Sachverhaltsdarstellung und etwaige Beweisgegenstände sowie
- b) eine Abschrift der Strafbestimmungen, die nach dem am Tatort geltenden Recht auf die Tat anwendbar sind.

(3) Der ersuchende Staat wird so bald wie möglich von dem aufgrund des Ersuchens Veranlaßten unterrichtet. Überlassene Gegenstände sowie Verfahrensunterlagen, die in Urschrift übersandt worden sind, werden dem ersuchenden Staat nach Abschluß des Verfahrens kostenfrei zurückgegeben, sofern dieser nicht darauf verzichtet.

(4) Wurde im ersuchten Staat eine Strafverfolgung eingeleitet, so sehen die Behörden des ersuchenden Staates von weiteren Verfolgungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beschuldigten wegen derselben Tat ab.

Sie können jedoch die Verfolgung oder Vollstreckung fortsetzen oder wiederaufnehmen, wenn

- a) der ersuchte Staat mitteilt, daß er das Strafverfahren nicht zu Ende führen kann, insbesondere weil der Beschuldigte sich der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung im ersuchten Staat entzieht, oder daß er das Strafverfahren zwar abgeschlossen, aber keine Entscheidung über die dem Ersuchen zugrunde liegende Straftat dem Grunde nach getroffen hat;
- b) aus nachträglich bekannt gewordenen Gründen vor Erlaß einer gerichtlichen Strafverfügung, eines gerichtlichen Strafbefehls oder eines Bußgeldbescheides oder vor Beginn der erstinstanzlichen Hauptverhandlung die ersuchende Behörde das Ersuchen um Strafverfolgung zurückgenommen hat.

(5) Die aus der Anwendung dieses Artikels entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Artikel XV

(Zu Artikel 22 des Übereinkommens)

(1) Nachrichten über Verurteilungen und nachfolgende Maßnahmen werden mindestens einmal alle sechs Monate zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Polizei des Staates Israel ausgetauscht.

(2) Auf Ersuchen übermittelt der eine Staat dem anderen Staat Abschriften strafgerichtlicher Erkenntnisse, um dem ersuchenden Staat die Prüfung zu ermöglichen, ob innerstaatliche Maßnahmen aufgrund der angeforderten Entscheidungen getroffen werden sollen. Der Schriftverkehr hierüber findet zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Justizminister des Staates Israel statt.

(3) Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei anstelle der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Behörden eine andere Behörde als zuständig benennen.

Artikel XVI

Die Verfolgung einer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei begangenen Zuwiderhandlung ist im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei auch dann zulässig, wenn der

Sachverhalt in diesem Staat als Übertretung oder als Zuwiderhandlung im Sinne des Artikels II Buchstabe a zu würdigen ist.

Artikel XVII

Die Beurteilung, ob die einem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende Zuwiderhandlung verjährt ist, richtet sich nach dem Recht des ersuchenden Staates. Dies gilt nicht für Ersuchen nach Artikel 21 des Übereinkommens und Artikel XIV dieses Vertrages.

Artikel XVIII

(Zu Artikel 25 des Übereinkommens)

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel XIX

(Zu Artikel 29 des Übereinkommens)

Kündigt eine der Vertragsparteien das Übereinkommen, so wird die Kündigung im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Eingang der Notifikation der Kündigung bei dem Generalsekretär des Europarats wirksam.

Artikel XX

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, sofern in diesem Zeitpunkt das Übereinkommen für beide Parteien des vorliegenden Vertrages verbindlich ist, andernfalls zugleich mit dem Übereinkommen.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft. Er tritt auch ohne besondere Kündigung in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem das Übereinkommen zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages unwirksam wird.

Geschehen zu Jerusalem am 20. Juli 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und hebräischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Per Fischer

Für den Staat Israel
M. Dayan

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Im Zuge der Bemühungen um eine europäische Rechtsvereinheitlichung ist das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (im folgenden „Übereinkommen“ genannt) abgeschlossen worden. Israel, das nicht Mitglied des Europarats ist, ist dem Übereinkommen gemäß Artikel 28 beigetreten. Das Übereinkommen, dem der Deutsche Bundestag durch Gesetz vom 3. November 1964 zugestimmt hat (BGBl. 1964 II S. 1369), ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1977 in Kraft getreten und wird seit diesem Zeitpunkt im Verhältnis zu 14 Staaten einschließlich Israel angewandt (BGBl. 1976 II S. 1799). Damit endete der vertraglose Zustand für den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Israel.

Das Übereinkommen enthält Neuerungen auf der Grundlage einer modernen Strafrechtspflege. Seine Bedeutung wird aber dadurch eingeschränkt, daß es als multilaterales Übereinkommen den rechtlichen Gegebenheiten möglichst vieler Staaten gerecht werden mußte und deshalb manche Fragen nur allgemein geregelt hat, die in zweiseitigen Verträgen und Vereinbarungen eine den Erfordernissen der jeweiligen zwischenstaatlichen Beziehungen entsprechende Ausgestaltung erfahren hatten. Außerdem haben alle bisherigen Mitgliedstaaten von der Möglichkeit, Vorbehalte einzulegen, Gebrauch gemacht. Artikel 26 Abs. 3 des Übereinkommens sieht deshalb vor, daß die Vertragsparteien zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen zur Ergänzung des Übereinkommens oder zur Erleichterung der Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze schließen können.

Die Bundesregierung und die israelische Regierung haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Verhandlungen über den Abschluß des vorliegenden Vertrags fanden ab 1971 statt. Am 20. Juli 1977 ist der Vertrag in Jerusalem unterzeichnet worden.

Gegenstand des Vertrags sind in erster Linie Fragen, die in dem Übereinkommen selbst nicht geregelt sind. Ferner enthält er Bestimmungen, die durch die Besonderheiten des innerstaatlichen Rechts der beiden Staaten bedingt sind. Schließlich bestimmt er einen vereinfachten Geschäftsweg.

Gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Vertrags wurde durch Notenwechsel vereinbart, daß der Vertrag den deutsch-israelischen Notenwechsel vom 11./17. Mai 1965 in Verbindung mit dem Notenwechsel vom 26. April/19. September 1966 (BGBl. 1967 II S. 719), wonach sich die beiderseitigen Zollverwaltungen Rechtshilfe in Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze gewähren, unberührt läßt.

Durch weiteren Notenwechsel vom 20. Juli 1977/24. September 1978 wurden Sonderbestimmungen bezüglich der Leistung von Rechtshilfe in Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen

vereinbart. Darin wird im wesentlichen festgestellt, daß die israelischen Behörden auch nach dem 1. Januar 1977, dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens, sowie nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags den deutschen Behörden in Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen Rechtshilfe in einem weitergehenden Umfang leisten werden, als dies vertraglich geregelt ist.

Der Vertrag folgt in seinem Aufbau dem System des Übereinkommens. Jeder Artikel ist so weit wie möglich dem in der Überschrift bezeichneten Artikel des Übereinkommens zugeordnet worden. Um bei Zitierungen klar unterscheiden zu können, ob Bestimmungen des Übereinkommens oder dieses Vertrags angesprochen sind, wurden die Artikel dieses Vertrags mit römischen Ziffern versehen.

Die Anregungen der Landesjustizverwaltungen wurden bei der endgültigen Fassung des Vertrags berücksichtigt.

Das in Israel zur Vorbereitung der Ratifikation erforderliche innerstaatliche Verfahren wurde am 9. Mai 1978 abgeschlossen.

II. Besonderes

Zu Artikel I

Artikel I erläutert den in diesem Vertrag verwendeten Begriff „Übereinkommen“.

Zu Artikel II

Artikel II erweitert die Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe nach Artikel 1 des Übereinkommens, soweit dies im Einklang mit dem Recht des ersuchten Staates steht.

Nach Buchstabe a wird Rechtshilfe auch in Verfahren wegen Handlungen geleistet, die nach dem Recht eines oder beider Staaten nur mit Geldbuße bedroht sind, soweit mindestens in einem der beiden Staaten ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann. Dies bedeutet, daß die Leistung von Rechtshilfe in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten schon dann möglich ist, wenn das Verfahren noch bei einer Verwaltungsbehörde anhängig ist. Im Hinblick auf das innerstaatliche israelische Recht kann in solchen Fällen von den israelischen Behörden Rechtshilfe jedoch nur in beschränktem Umfang geleistet werden. Eine Vernehmung von Zeugen ist nur zulässig, wenn diese freiwillig erscheinen und zur Aussage bereit sind. Außerdem können Urkunden beschafft werden. In anderen Fällen ist die Leistung von Rechtshilfe für Verwaltungsbehörden nicht möglich.

Die Buchstaben b und c erweitern die Pflicht zur Leistung von Rechtshilfe auf Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung wegen zu Unrecht erlittener Strafverfolgungsmaßnahmen und in Gnadensachen.

Buchstabe d stellt klar, daß Rechtshilfe durch Zustellung von Aufforderungen zum Strafantritt oder zur Zahlung von Geldstrafen oder Geldbußen sowie von Entscheidungen über Verfahrenskosten zulässig ist. Die Vereinbarung dieser Bestimmung war deshalb notwendig, weil gelegentlich die Auffassung vertreten worden ist, bei Zustellungen dieser Art handele es sich bereits um — nach Artikel 1 Abs. 2 des Übereinkommens unzulässige — Rechtshilfe zur Vollstreckung. Die aufgenommene Fristregelung dient dem Schutz des Zustellungsempfängers. Sie soll ihm eine angemessene Zeit zur Prüfung und Entscheidung gewähren, ob er einer Aufforderung zum Strafantritt oder zur Zahlung einer Geldstrafe oder anderem folgen will.

Buchstabe e bestimmt, daß in Adhäsionsverfahren die Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe nach Artikel 1 des Übereinkommens nur so lange besteht, als das Strafgericht noch nicht endgültig über die Strafklage entschieden hat. Ist über den Strafanspruch rechtskräftig entschieden, richtet sich die Leistung von Rechtshilfe nach den Regeln über die Rechtshilfe in Zivilsachen.

Zu Artikel III

Artikel 2 des Übereinkommens behandelt Fälle, in denen die Leistung von Rechtshilfe in das Ermessen des ersuchten Staates gestellt wird.

Nach Artikel 2 Buchstabe b des Übereinkommens kann die Rechtshilfe auch verweigert werden, wenn die Erledigung des Ersuchens nach Ansicht des ersuchten Staates geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (*ordre public*) oder andere wesentliche Interessen des ersuchten Staates zu beeinträchtigen. Da von der Ablehnungsmöglichkeit nach Artikel 2 Buchstabe b des Übereinkommens nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden soll, ergänzt Artikel III diese Bestimmung dahin, daß vor einer etwaigen Ablehnung eines Rechtshilfeersuchens zu prüfen ist, ob die Rechtshilfe ohne Beeinträchtigung der Interessen des ersuchten Staates unter Auflagen und Bedingungen geleistet werden kann.

Zu Artikel IV

Artikel 3 des Übereinkommens enthält keine nähere Regelung der sich im Zusammenhang mit der Herausgabe von Gegenständen ergebenden Fragen. Artikel IV des Vertrags füllt diese Lücke.

Voraussetzung für die Herausgabe von Gegenständen ist, daß der ersuchte Staat zunächst in ihren Besitz gelangt. Dazu bedarf es sowohl nach deutschem wie auch nach israelischem Recht immer dann eines Beschlagnahmebeschlusses, wenn sich die erbetenen Gegenstände im Besitz eines nicht zur Herausgabe bereiten Dritten befinden. Eine Beschlagnahme soll im ersuchten Staat aber nur durchgeführt werden, wenn auch nach dem Recht des ersuchenden Staates die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme erfüllt sind. Artikel IV Abs. 1 Satz 1 bestimmt deshalb, daß Gegenstände nur herausgegeben werden können, wenn ein Beschlagnah-

mebeschluß der zuständigen Justizbehörde des ersuchenden Staates vorgelegt wird. Diese Regelung entspricht § 35 Abs. 2 DAG.

Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt, daß der Durchführung einer Beschlagnahme im Einzelfall rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe entgegenstehen können, beispielsweise dann, wenn sich Gegenstände im Besitz von Personen befinden, die der Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates nicht unterliegen, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die der Beschlagnahme nach § 97 StPO nicht unterliegen.

Absatz 2 macht zur Vermeidung von Regreßansprüchen deutlich, daß Rechte dritter Personen und Rechte des ersuchten Staates an den nach Artikel 3 des Übereinkommens oder nach diesem Vertrag herauszugebenden Gegenständen nicht berührt werden. Absatz 2 ergänzt zugleich Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens, wonach herausgegebene Gegenstände nur dann im ersuchenden Staat verbleiben dürfen, wenn der ersuchte Staat ausdrücklich auf die Rückgabe verzichtet.

Absatz 3 regelt die für die Praxis wichtige Frage des beiderseitigen Verzichts auf die Geltendmachung eines Zollpfandrechts oder eines anderen auf die Vorschriften des Zoll- oder des Steuerrechts gegründeten Zurückbehaltungsrechts bei der Herausgabe von Gegenständen an den ersuchenden Staat. Die Regelung will verhindern, daß z. B. der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs, das ihm gestohlen und ins Ausland verbracht worden ist, Zoll- oder andere Abgaben zahlen muß, bevor das Fahrzeug vom ersuchten Staat herausgegeben wird. Diese Regelung soll nicht gelten, wenn der geschädigte Eigentümer die Abgabe selbst schuldet, etwa weil er an der Straftat beteiligt war, die zur Entstehung der Rechte des ersuchten Staates geführt hat.

Zu Artikel V

Artikel 4 des Übereinkommens macht die Anwesenheit von im ersuchenden Staat an dem Verfahren beteiligten Behörden und Personen bei Rechtshilfehandlungen von der Zustimmung des ersuchten Staates abhängig. Diese Bestimmung wird in Absatz 1 dadurch ergänzt, daß der ersuchte Staat die Zustimmung auch dann erteilt, wenn seine Rechtsvorschriften zwar die Anwesenheit von Vertretern der Behörden und sonstiger beteiligter Personen nicht vorsieht, diese jedoch nach den Bestimmungen des ersuchenden Staates zulässig ist. Durch die Formulierung „beteiligte Behörden und Personen“ in den Absätzen 1 und 2 wird klargestellt, daß außer Angeklagten, Klägern und Beklagten auch Richter, Staatsanwälte und Verteidiger an der Rechtshilfehandlung teilnehmen können.

Die in Absatz 3 getroffene Regelung hatte für Israel besonderes Gewicht. Durch die Auflage, einen Rechtsanwalt im ersuchten Staat einzuschalten, soll verhindert werden können, daß anwesende Verfahrensbeteiligte die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens unsachlich zu beeinflussen versuchen. Da israelische Richter die Ablehnung jeder bei einer

Vernehmung angeregten Frage begründen müssen, wurde befürchtet, eine Häufung unsachlicher Fragen durch eine beteiligte Person könnte ohne diese Regelung zu einer schwerwiegenden Belastung führen.

Zu Artikel VI

Durch Artikel VI wird klargestellt, daß die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens um Durchsuchung, um Beschlagnahme von Gegenständen oder um Übermittlung von Beweisstücken nicht voraussetzt, daß die dem Ersuchen zugrunde liegende Straftat nach dem Recht des ersuchten Staates auslieferungsfähig ist.

Zu Artikel VII

Artikel 7 des Übereinkommens regelt die Zustellung von Verfahrensunterlagen und Gerichtsentscheidungen im ersuchten Staat. Die israelische Regierung hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Übereinkommen gemäß Artikel 7 Abs. 3 die Erklärung abgegeben, daß die Ladung für einen Beschuldigten, der sich im Hoheitsgebiet Israels befindet, spätestens 40 Tage vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt an die israelischen Behörden zu übermitteln ist. Die Bundesregierung hat ihrerseits zu Artikel 7 erklärt, daß ein vergleichbares Ersuchen grundsätzlich nur ausgeführt wird, wenn es den deutschen Behörden spätestens einen Monat vor dem festgesetzten Zeitpunkt zugeht.

Durch Artikel VII wird die genannte Frist — von Eilfällen abgesehen — einheitlich auf 40 Tage festgesetzt. Diese Frist gilt nicht nur für die Ladung von Beschuldigten, sie dehnt die Regelung vielmehr auch auf Zeugen oder Sachverständige aus.

Zu Artikel VIII

Die Bestimmung sieht vor, daß in Rechtshilfeersuchen in allen Fällen der Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen die etwaige Höhe der zu zahlenden Entschädigungen sowie der zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten anzugeben ist und daß der ersuchte Staat auch dann einen vom ersuchenden Staat zu erstattenden Vorschuß auf Entschädigungen und Reisekosten gewähren kann, wenn das persönliche Erscheinen des Zeugen oder Sachverständigen in der Ladung nicht ausdrücklich als besonders notwendig erwähnt worden ist. Die Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß in einem Strafverfahren kaum die Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen angeordnet wird, dessen Aussage keine besondere Bedeutung zukommt. Im übrigen wird dadurch auch der Fall erfaßt, daß der Geladene selbst einen Antrag auf Gewährung eines Vorschusses stellt.

Zu Artikel IX

Die Bestimmung ergänzt Artikel 11 des Übereinkommens, der die Überstellung einer im ersuchten Staat inhaftierten Person (Zeuge oder Beschuldigter) in den ersuchenden Staat als Zeuge oder zur Gegen-

überstellung regelt. Artikel IX betrifft den umgekehrten, von dem Übereinkommen nicht erfaßten Fall, daß nämlich eine im ersuchenden Staat inhaftierte Person an der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens im ersuchten Staat teilnehmen soll. Die Regelung hat praktische Bedeutung, wenn etwa ein im ersuchenden Staat inhaftierter Straftäter zeigen soll, wo im ersuchten Staat er seine Beute vergraben hat, wenn bei einer Ortsbesichtigung im ersuchten Staat das Tatgeschehen in Anwesenheit des Beschuldigten rekonstruiert werden soll oder der Betroffene im ersuchten Staat Personen gegenübergestellt werden soll, die nicht in den ersuchenden Staat reisen wollen oder können. Ohne die in Artikel IX des Vertrags getroffene Regelung wäre es der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich, eine in Israel inhaftierte Person, die an der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen soll, in Haft zu halten, da das Deutsche Auslieferungsgesetz und die Strafprozeßordnung für solche Fälle keine Haftgrundlage enthalten. Absatz 1 schafft die erforderliche Rechtsgrundlage. Den Anforderungen von Artikel 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Artikel 104 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist damit Genüge getan (vgl. BVerfGE 29, 195).

Weil Israel keine Möglichkeit sah, sich für jeden solchen Fall zur Aufrechterhaltung der Haft zu verpflichten, weil zwischenstaatliche Verträge mit dem israelischen Recht übereinstimmen müssen und nach dortigem Recht jeder Inhaftierte die gerichtliche Überprüfung der Haft nach dem „Habeas Corpus“ hat, wurde bestimmt, daß die Rückführung einer zur Teilnahme an einer Rechtshilfebehandlung vorübergehend überstellten Person auch auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Nach Absatz 2 genießen Betroffene, die in den ersuchten Staat überstellt worden sind, freies Geleit entsprechend Artikel 12 des Übereinkommens.

Zu Artikel X

Die Bestimmung ergänzt die in Artikel 14 des Übereinkommens enthaltene Regelung über den Inhalt der Rechtshilfeersuchen auf Grund der Erfahrung und der Praxis.

In Absatz 1 Buchstabe a ist — der Praxis von Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises folgend — auf israelischen Wunsch die Regelung aufgenommen worden, wonach den Ersuchen um Durchführung von Vernehmungen eine Aufstellung der Fragen beizufügen ist, die an die zu vernehmenden Personen zu richten sind. Damit soll eine Vereinfachung für den ersuchten Staat erreicht werden.

Durch die in Absatz 1 Buchstabe b getroffene Regelung soll sichergestellt werden, daß sich dem Ersuchen selbst alle zur Entscheidung darüber notwendigen Angaben entnehmen lassen.

In Eilfällen kann es notwendig sein, daß Rechtshilfeersuchen fernmündlich oder telegrafisch übermittelt werden. Um evtl. Zweifel über den Absender und Mißverständnisse auszuschließen, bedürfen derart übermittelte Ersuchen nach Absatz 2 der schrift-

lichen Bestätigung. Die Bestätigung kann auch durch Fernschreiben erfolgen.

Nach Absatz 3 sind bei der Übermittlung justizieller Rechtshilfeersuchen durch die Polizei auch die ersuchende Justizbehörde und deren Aktenzeichen mitzuteilen. Damit werden Rückfragen erleichtert und evtl. eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit der ersuchenden Behörde ermöglicht.

Zu Artikel XI

Nach Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens erfolgt die Übermittlung der Rechtshilfeersuchen und der Erledigungsstücke durch die Justizministerien der beteiligten Staaten. Dagegen hat die israelische Regierung bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu Artikel 15 des Übereinkommens die Erklärung abgegeben, daß alle Ersuchen und sonstigen Mitteilungen nach dem Übereinkommen dem israelischen Außenministerium zu übermitteln seien. Um diesen Geschäftsweg abzukürzen, hatte die Bundesregierung die Vereinbarung des unmittelbaren Geschäftswegs zwischen den beteiligten Justizbehörden vorgeschlagen. Die israelische Regierung sah sich jedoch nur zu der in Artikel XI Abs. 1 Satz 1 getroffenen Regelung in der Lage. Danach wird der Rechtshilfeverkehr unbeschadet des diplomatischen und des justizministeriellen Wegs zwischen den Justizministerien der Länder der Bundesrepublik Deutschland (Landesjustizverwaltungen) und dem Director of Courts, Administration of Courts, Jerusalem, durchgeführt. Nach Satz 2 können aber in eiligen Fällen zur Vorbereitung der Rechtshilfehandlungen Doppel der Rechtshilfeersuchen unmittelbar den zuständigen Behörden des ersuchten Staates übersandt werden.

Absatz 2 regelt den Geschäftsweg für Fälle, in denen Verwaltungsbehörden nach diesem Vertrag für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen nach Artikel II Buchstabe a zuständig sind. Solche Ersuchen müssen ebenfalls von Justizbehörden ausgehen; sie sind auf dem in Absatz 1 bestimmten Weg zu übermitteln.

Für Ersuchen um Übermittlung von Auskünften oder Auszügen aus dem Strafregister zu strafrechtlichen Zwecken läßt Absatz 3 den unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den zuständigen Behörden zu, schließt aber andererseits den Geschäftsweg nach Absatz 1 nicht aus.

Die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister zu nichtstrafrechtlichen Zwecken nach Artikel 13 Abs. 2 des Übereinkommens erfordert im Einzelfall eine besondere Prüfung. Für diese Fälle ist daher nach Absatz 4 der Geschäftsweg zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Justizministerium des Staates Israel vorbehalten worden.

Das Übereinkommen regelt nicht die Voraussetzungen und Formen für eine polizeiliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (vgl. Explanatory Report on the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters, Europarat, Straßburg 1969, S. 8). Deshalb betrifft Artikel 15

Abs. 5 des Übereinkommens nur eine Übermittlung justizieller Rechtshilfeersuchen durch die nationalen Zentralbüros von Interpol. Artikel XI Abs. 5 des Vertrags trifft deshalb eine ergänzende Geschäftswegregelung für die Fälle, in denen Polizeibehörden des einen Staates mit einer strafrechtlichen Angelegenheit befaßt sind — d. h., in der sie selbständig tätig werden — und in denen sie von Polizeibehörden des anderen Staates bestimmte Unterstützungshandlungen, nämlich Auskünfte, polizeiliche Vernehmung und Fahndungsmaßnahmen, erbitten. Darunter ist also nicht die Durchführung einzelner Maßnahmen auf Veranlassung einer Justizbehörde zu verstehen. Von einer selbständigen Bearbeitung einer strafrechtlichen Angelegenheit kann jedoch gesprochen werden, wenn der Polizei von der Strafverfolgungsbehörde ein nur allgemein gehaltener Ermittlungsauftrag erteilt worden ist. Für diese Fälle ist ebenfalls der unmittelbare Geschäftsweg zwischen dem Bundeskriminalamt und dem Leiter der israelischen Kriminalpolizei zugelassen.

Zu Artikel XII

Die Bundesrepublik Deutschland und Israel haben durch Vorbehalte von ihrem Recht gemäß Artikel 16 Abs. 2 des Übereinkommens Gebrauch gemacht und verlangen die Beifügung von Übersetzungen der Rechtshilfeunterlagen in die eigene oder eine der offiziellen Sprachen des Europarats. Artikel XII Abs. 1 konkretisiert dazu, daß Rechtshilfeersuchen sowie alle beigefügten und nachfolgenden Schriftstücke in der Sprache des ersuchenden Staates abzufassen und ihnen Übersetzungen entweder in die englische Sprache oder in die deutsche bzw. neu-hebräische Sprache beizufügen sind. Übersetzungen der Erledigungsstücke können dagegen nur verlangt werden, wenn der ersuchende Staat bereit ist, die hierbei entstehenden Kosten zu übernehmen. Dadurch sollen finanzielle Belastungen vermieden werden, die sonst bei der Übersetzung umfangreicher Erledigungsstücke, z. B. Vernehmungsniederschriften, entstehen.

Originaldokumenten, die in einer dritten Sprache abgefaßt sind, braucht keine Übersetzung beigefügt zu werden.

Zu Artikel 17 des Übereinkommens hatte Israel sich vorbehalten, die Legalisation von Rechtshilfeunterlagen zu verlangen. Auf diesen Vorbehalt konnte Israel gegenüber der Bundesrepublik Deutschland verzichten. Deshalb wird in Absatz 2 klargestellt, daß eine Beglaubigung oder Legalisation der zu übermittelnden Schriftstücke und Urkunden nicht erforderlich ist.

Zu Artikel XIII

Mit Ausnahme der in Artikel 20 des Übereinkommens und Artikel XII Abs. 1 Satz 3 dieses Vertrags erwähnten Fälle ist für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen keine Kostenerstattung vorgesehen. Hiervon abweichend bestimmt Artikel XIII, daß auch durch die Herausgabe der in Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens genannten Gegenstände ent-

standene Kosten von dem ersuchenden Staat zu erstatten sind. Dabei ist z. B. an den Fall gedacht, daß durch die Zurückschaffung eines gestohlenen Kraftfahrzeugs hohe Transportkosten entstehen.

Zu Artikel XIV

Artikel 21 des Übereinkommens enthält nur eine kursorische, als „Anzeigen zum Zwecke der Strafverfolgung“ bezeichnete Regelung der Übernahme der Strafverfolgung. Die Bestimmung bedurfte deshalb der Ergänzung.

Mit Rücksicht auf das israelische Recht, welches die Verfolgung von im Ausland begangenen Straftaten nur wegen weniger Arten von Straftaten zuläßt, konnte keine allgemeine Pflicht zur Übernahme der Strafverfolgung vereinbart werden. Deshalb regelt Artikel XIV lediglich das Verfahren und die Folgen im Fall einer Übernahme der Strafverfolgung.

Absatz 1 betrifft die Behandlung von Antragsdelikten in Fällen, in denen ein Strafantrag nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich ist. Um auch in diesen Fällen die Strafverfolgung zu ermöglichen, wird bestimmt, daß der Strafantrag innerhalb der nach dem Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Frist nachgeholt werden kann. Die Vertragsparteien sind davon ausgegangen, es sei selbstverständlich und deshalb nicht besonders regelungsbedürftig, daß die zur Verfolgung zuständige Behörde des ersuchten Staates gegebenenfalls die ersuchende Behörde sofort nach Eingang des Ersuchens benachrichtigt, wenn ein nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlicher Strafantrag nicht vorliegt. Die ersuchende Behörde hat den Verletzten auf diese Rechtslage und die hierüber zwischen den Vertragsparteien getroffene Regelung hinzuweisen.

Absatz 2 bestimmt, welche Unterlagen einem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung beizufügen sind. Dabei soll die Beifügung der Sachverhaltsdarstellung eine Übersicht zur Sach- und Rechtslage ermöglichen, ohne die oft umfangreichen Sachakten übersetzen lassen zu müssen.

Die Benachrichtigung nach Absatz 3 Satz 1 dient in erster Linie der Unterrichtung des ersuchenden Staates. Sie soll seinen Behörden auch die Möglichkeit für eine Prüfung geben, ob und in welchem Umfang eine im ersuchten Staat ergangene Entscheidung den Behörden des ersuchenden Staates noch Raum läßt, von dem eigenen Strafanspruch Gebrauch zu machen (vgl. Absatz 4).

Absatz 4 Satz 1 verpflichtet die Behörden des ersuchenden Staates, von weiteren Verfolgungs- und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beschuldigten abzusehen, wenn der ersuchte Staat die Strafverfolgung übernimmt. Damit wird das Prinzip des „ne bis in idem“ für Fälle, in denen ein Vertragsstaat die Strafverfolgung übertragen hat, zwischenstaatlich verankert und Doppelarbeit vermieden. Satz 2 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Behörden des ersuchenden Staates in Abweichung von der in Satz 1 getroffenen Regelung die Strafverfolgung oder Vollstreckung fortsetzen oder wieder aufnehmen können.

Absatz 5 sieht den beiderseitigen Verzicht auf Kostenerstattungen vor, da sich die durch Übernahme entstehenden Kosten in etwa ausgleichen werden.

Zu Artikel XV

Artikel 22 des Übereinkommens regelt den Austausch von Strafnachrichten. Dazu hat die israelische Regierung bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde einen Vorbehalt gemacht, wonach Israel sich nicht verpflichten kann, automatisch Nachrichten über „nachfolgende Maßnahmen“ zu geben, daß es jedoch keine Anstrengungen unterlassen wird, dies zu tun. Durch Artikel XV Abs. 1 verzichtet Israel im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland auf diesen Vorbehalt.

Ferner wird die in Artikel 22 Satz 1 des Übereinkommens enthaltene Austauschfrist von einem Jahr dahin verkürzt, daß die Strafnachrichten mindestens einmal halbjährlich übermittelt werden. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß in beiden Staaten zahlreiche mitteilungspflichtige Eintragungen vorgenommen werden, deren Austausch in kürzeren Zeitabständen zu einer wirksameren Verbrechensbekämpfung beitragen kann.

Absatz 2 ermöglicht den Behörden beider Staaten, in Einzelfällen auf Grund von Strafnachrichten die diesen zugrunde liegenden Entscheidungen anzufordern, um prüfen zu können, ob sie wegen der im Ausland ergangenen Verurteilung eines eigenen Staatsangehörigen Maßnahmen treffen müssen (z. B. Entziehung der Fahrerlaubnis).

Die Aufnahme der in Absatz 3 enthaltenen Bestimmung schien zweckmäßig, um die Organisationsfreiheit der Vertragsparteien nicht einzuengen, welche Behörde das Strafregister zu führen hat und welche Behörde für Maßnahmen nach Artikel 22 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel XV dieses Vertrags zuständig ist.

Zu Artikel XVI

Nach dieser Bestimmung kann eine im ersuchenden Staat begangene Zuwiderhandlung im ersuchten Staat auch dann geahndet werden, wenn sie nach dem Recht des ersuchten Staates als Übertretung oder als eine Handlung nach Artikel II Buchstabe a zu würdigen ist. Diese Regelung ist insbesondere mit Rücksicht auf die Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften getroffen worden, die von Staatsangehörigen einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei begangen worden sind. Sie ermöglicht eine Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen, ohne daß sich die betroffenen Personen im Tatortstaat verantworten müssen, was in der Vergangenheit häufig zu Schwierigkeiten geführt hat. Die Bestimmung trägt den Erfordernissen des § 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520) Rechnung, wonach, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, nur solche Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können, die im räumlichen Geltungsbereich dieses

Gesetzes oder außerhalb dieses Gesetzes auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug begangen wurden.

Zu Artikel XVII

Soweit die Leistung von Rechtshilfe an die Voraussetzungen der beiderseitigen Strafbarkeit gebunden ist, würde eine nach dem Recht des ersuchten Staates eingetretene Verjährung der Erledigung von Rechtshilfeersuchen entgegenstehen. Artikel XVII bestimmt deshalb, daß das Verjährungsrecht des ersuchten Staates außer Betracht bleiben soll. Diese Regelung gilt nach Satz 2 nur in solchen Fällen nicht, in denen der ersuchte Staat gebeten worden ist, ein im ersuchenden Staat anhängiges Ermittlungsverfahren zu übernehmen oder ein eigenes Verfahren auf Grund einer Anzeige einzuleiten.

Zu Artikel XVIII

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel XIX

Artikel 29 des Übereinkommens bestimmt, daß jede Vertragspartei das Übereinkommen durch Notifikation gegenüber dem Generalsekretär des Europarats kündigen kann. Diese Kündigung wird vier Monate

nach Eingang der Notifikation wirksam. Da die Kündigung des Übereinkommens möglicherweise aus Gründen erfolgt, die nicht seinen Inhalt und nicht das Verhältnis zwischen den Parteien dieses Vertrags betreffen, sieht Artikel XIX vor, daß das Übereinkommen im Fall der Kündigung durch eine Vertragspartei im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien für weitere zwei Jahre in Kraft bleibt. Ein Zeitraum von zwei Jahren erschien ausreichend, um im Fall der Kündigung des Übereinkommens eine neue Regelung des Rechtshilfeverkehrs zu vereinbaren.

Zu Artikel XX

Der Vertrag bedarf in beiden Staaten der Ratifikation, weil er ergänzende und abändernde Bestimmungen zu dem in beiden Staaten bereits ratifizierten Übereinkommen enthält.

Nach Absatz 2 tritt der Vertrag einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Nach Absatz 3 Satz 1 kann der Vertrag jederzeit schriftlich gekündigt werden. Er tritt dann sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft. Da die Weitergeltung des Vertrags für sich allein keinen Sinn haben würde, sieht Absatz 3 Satz 2 vor, daß er auch ohne Kündigung außer Kraft tritt, wenn das Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien unwirksam wird.

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu den Eingangsworten**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG, da der Vertrag an zahlreichen Stellen das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt.

2. Zu Artikel 5 a — neu — (betr. Artikel XIV des Vertrags)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in den Entwurf des Ratifikationsgesetzes folgender Artikel 5 a eingefügt werden sollte:

„Artikel 5 a

Ein Ersuchen um Strafverfolgung im Sinne des Artikels XIV des Vertrags darf, solange das Hauptverfahren anhängig ist, nur mit Zustimmung des Gerichts gestellt werden.“

Begründung

Im Strafprozeßrecht gilt der Grundsatz, daß die Verfahrensherrschaft nach Eröffnung des Hauptverfahrens bis zur Rechtskraft des Urteils dem Gericht zusteht und diesem nicht ohne seine Zustimmung entzogen werden darf (vgl. §§ 153 ff. StPO). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind

nur aus besonderen, schwerwiegenden Gründen, wie sie hier nicht geltend gemacht werden können, zugelassen (vgl. § 153 c Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, § 153 d Abs. 2 StPO). Das Erfordernis der Zustimmung des Gerichts liegt auch im Sinne des Verfassungsgrundsatzes des gesetzlichen Richters (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG; vgl. Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Auflage 1978, § 153 c Rdnr. 29). Nach Artikel XIV Abs. 4 des Vertrags entsteht nach Stellung eines Strafverfolgungersuchens bereits mit der Einleitung einer Strafverfolgung im ersuchten Staat ein Verfahrenshindernis im ersuchenden Staat für weitere Verfolgungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beschuldigten wegen derselben Tat. Damit die Verfahrensherrschaft des Gerichts gewahrt wird, erscheint die Einfügung der vorgeschlagenen Vorschrift in das Vertragsgesetz erforderlich. Solange das Hauptverfahren anhängig ist, bedarf danach ein Strafverfolgungersuchen der Zustimmung des Gerichts. Zuständig ist das Gericht, bei dem das Hauptverfahren anhängig ist, gegebenenfalls also das Rechtsmittelgericht. Da in der Vorschrift auf die Anhängigkeit, nicht auf die Eröffnung des Hauptverfahrens abgestellt werden soll, gälte das Zustimmungserfordernis auch im Strafbefehlsverfahren. Zwar gilt hier die Verfahrensherrschaft des Gerichts zunächst nur eingeschränkt, jedoch tritt nach Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug auch im Strafbefehlsverfahren die Verfahrensherrschaft des Gerichts voll ein (§ 411 Abs. 3 StPO).

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu Ziffer 1**

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, nicht zu folgen. Sie hat bereits früher bei den Beratungen über Entwürfe von Gesetzen zu Verträgen über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen den Standpunkt vertreten, daß derartige Verträge nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die Zustimmungsbedürftigkeit ist schon deswegen nicht begründet, weil der Vertrag von den Ländern nicht als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Die Länder nehmen insoweit Befugnisse des Bundes wahr. Bei einem Ersuchen an einen fremden Staat um Rechtshilfe und bei der Entscheidung über ein ausländisches Rechtshilfeersuchen handelt es sich um ein Teilgebiet der Pflege der auswärtigen Beziehungen im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 des Grundgesetzes. Es ist also nach der verfassungsmäßigen Regelung der Zuständigkeitsfrage ausschließlich Sache des Bundes, in Rechtshilfeangelegenheiten mit auswärtigen Staaten zu verkehren. Die Bundesregierung verweist im übrigen auf ihre bereits wiederholt abgegebenen Stellungnahmen, zuletzt anlässlich der Beratungen über Entwürfe von Gesetzen zu dem Vertrag vom 24. Oktober 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und dem Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung (Drucksache 8/211 und 8/1901). Die Bundesregierung hält ihren Standpunkt aufrecht.

Zu Ziffer 2

Die Bundesregierung hält eine solche Klarstellung, wie sie vom Bundesrat durch die Einfügung eines Artikels 5 a in das Vertragsgesetz vorgeschlagen wurde, nicht für geboten. Dabei geht sie von folgenden Erwägungen aus:

- a) In der Regel wird ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung an einen anderen Staat nur gestellt, wenn die deutsche Strafverfolgung wegen Abwesenheit eines Beschuldigten nicht weitergeführt werden kann und ein Hauptverfahren noch nicht anhängig ist;
- b) in bereits anhängigen Strafverfahren sind — soweit bekannt — in der Vergangenheit Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung regelmäßig

nur nach Abstimmung mit dem Gericht gestellt worden;

- c) der vorgeschlagenen Bestimmung dürfte kaum praktische Bedeutung zukommen, da wegen der israelischen Rechtslage (Territorialitätsprinzip; die Verfolgung von im Ausland begangener strafbarer Handlung ist nur wegen weniger Arten von Straftaten zulässig) nur in seltenen Ausnahmefällen mit deutschen Ersuchen an die israelische Regierung um Übernahme der Strafverfolgung zu rechnen ist. Im übrigen würde Israel aller Voraussicht nach ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung in den Fällen ablehnen, in denen sich der Betroffene nicht in Israel aufhält. Ist er aber dort und könnte eine Auslieferung nicht erreicht werden, so wäre das deutsche Strafverfahren ohnehin in der Regel blockiert;

- d) die gesetzgebenden Körperschaften haben bisher keine Veranlassung gesehen, daß zu vergleichbaren Bestimmungen in Rechtshilfeverträgen in Strafsachen mit dem Ausland entsprechende Regelungen in die Vertragsgesetze aufgenommen wurden. Es darf in diesem Zusammenhang auf folgende Verträge hingewiesen werden: Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 1. Oktober 1971 — Artikel 18 bis 21 — (BGBl. 1974 II S. 1167; 1975 II S. 228), Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung — Artikel XIV, XV — (BGBl. 1975 II S. 1157, 1976 II S. 1818) sowie Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung — Artikel XII — (BGBl. 1975 II S. 1169, 1976 II S. 1818).

Die Einfügung einer entsprechenden Bestimmung in das vorliegende Vertragsgesetz würde deshalb eine Abweichung von der bisherigen Praxis bedeuten und könnte zu nicht gewollten Umkehrschlüssen führen. Im übrigen haben sich bisher Schwierigkeiten der befürchteten Art nicht ergeben.